

## **Verordnung**

### **über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schafrift Hohe Warte“ in den Gemarkungen Unterrodach, Markt Marktrodach, und Friesen, Stadt Kronach, Landkreis Kronach**

Vom 20.06.1983 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 64), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 30.05.1983 Nr. 820 - 8632.1 f genehmigte Verordnung:

#### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

Die in den Gemarkungen Unterrodach und Friesen nordöstlich von Rennesberg gelegene Schafrift wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Schafrift Hohe Warte“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

#### **§ 2**

#### **Schutzgebietsgrenzen**

(1) <sup>1</sup>Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von etwa 8,0 ha. <sup>2</sup>Er besteht aus den Grundstücken Fl.-Nr. 574 der Gemarkung Unterrodach, Fl.-Nr. 1150 der Gemarkung Friesen sowie aus Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 572, 573, 575 und 577 der Gemarkung Unterrodach und Fl.-Nr. 1151 der Gemarkung Friesen.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Landschaftsbestandteils sind in einem Lageplan M 1 : 5 000 festgelegt. <sup>2</sup>Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteils ist es,

1. den offenen Landschaftscharakter einer größeren zusammenhängenden Hutungsfläche zu bewahren,
2. die typische Vegetation eines Halbtrockenrasens zu erhalten,
3. den Lebensraum der dort vorkommenden seltenen Pflanzen- und Tierarten zu schützen.

#### **§ 4**

#### **Verbote**

<sup>1</sup>Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach als untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

<sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. eine Veränderung der gegenwärtigen Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch, Anpflanzung oder Düngung, vorzunehmen,
2. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren unterirdische Teile auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
4. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere jegliche Anwendung von Herbiziden und Insektiziden,
5. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
6. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern,
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist,
8. das Gelände zu verunreinigen oder als Lagerfläche zu benutzen,
9. Feuer anzumachen,
10. zu zelten und zu lagern,
11. zu fahren, zu reiten oder eine andere sportliche Betätigung auszuüben,
12. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
13. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die Holznutzung des vorhandenen Kiefernbestandes,
3. die Ackernutzung auf den bisher genutzten Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 1150 der Gemarkung Friesen und Fl.-Nr. 575 der Gemarkung Unterrodach,
4. eine Beweidung der Fläche durch Schafe mit Ausnahme von Koppelhaltung,
5. das Benutzen der vorhandenen Wege und Fuhren,
6. die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## **§ 6 Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
  3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. <sup>2</sup>Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz BayNatSchG entsprechend.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über

- eine Veränderung der gegenwärtigen Vegetation
- das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen
- das Nachstellen freilebender Tiere
- die Störung oder nachteilige Veränderung der Biotope
- die Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt
- den Abbau von Bodenbestandteilen
- die Veränderung der Bodengestalt
- die Errichtung baulicher Anlagen
- die Geländeverunreinigung
- die Benutzung des Geländes als Lagerfläche
- das Feuermachen
- das Zelten und Lagern
- das Fahren und Reiten
- die Ausübung sportlicher Betätigungen
- das Anbringen von Schildern
- die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.\*)

\*) in Kraft getreten am 24.06.1983